

Wahlanordnung der Gemeinde Bubikon

Erneuerungswahlen Amtsdauer 2026 – 2030; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen; Ansetzung einer 40-tägigen Frist

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Bubikon den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf den 8. März 2026 festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sind an der Urne zu wählen:

- 6 Mitglieder des Gemeinderates inklusive des Präsidiums aber ohne Schulpräsidium
- 5 Mitglieder der Schulpflege inklusive des Präsidiums (Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen, das siebte Mitglied des Gemeinderates)
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inklusive des Präsidiums
- 4 Mitglieder der Sozialbehörde

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung Bubikon sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens, **Mittwoch, 12. November 2025 um 16:00 Uhr** (§ 7a Abs. 2 VPR) bei der Abteilung Präsidiales und Kultur, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 16:00 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Dienstag, 10. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon hat. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem **Zusatz «bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **15 Stimmberechtigten** der Gemeinde Bubikon unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 18. November 2025 bis Dienstag, 25. November 2025, 16:00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für **Wahlvorschläge** können bei der Abteilung Präsidiales und Kultur, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon bezogen oder unter www.bubikon.ch, heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

3. Oktober 2025
Gemeinderat Bubikon